

Haushaltsatzung des Provinzialverbandes der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr 1934.

Auf Grund des § 6 des Gemeindefinanzgesetzes vom 15. Dezember 1933 (GS. S. 442) wird, nachdem der Entwurf der Haushaltsatzung zwei Wochen lang öffentlich ausgelegen hat, folgende Haushaltsatzung festgestellt:

§ 1. Der dieser Satzung als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1934 wird im ordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf	106 654 900 <i>R.M.</i>
in der Ausgabe auf	106 654 900 <i>R.M.</i>

und im außerordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf	10 234 346 <i>R.M.</i>
in der Ausgabe auf	10 234 346 <i>R.M.</i>

festgesetzt.

§ 2. Die Provinzialumlage für das Rechnungsjahr 1934 wird wie folgt festgesetzt:

1. auf 11,97% der den Stadt- und Landkreisen, bei letzteren einschließlich der zugehörigen Gemeinden, für das Rechnungsjahr 1934 zufließenden Überweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer,
2. auf 11,97% des Reichsatzes der im Rechnungsjahr 1934 in den Stadt- und Landkreisen aufkommenden Bürgersteuer,
3. auf 16,51% der in den Stadt- und Landkreisen vom Staate veranlagten Realsteuern nach dem Stande vom 1. Januar 1934.

Solange die Maßstabsteuern für das Rechnungsjahr 1934 nicht endgültig feststehen, haben die Stadt- und Landkreise nach dem in Anlage 5 beigefügten Verteilungsplan auf die Provinzialumlage halbmonatliche Vorschüsse im Gesamtbetrage von 14 490 000 *R.M.* zu leisten, die zum 5. und 20. eines jeden Monats, erstmalig zum 20. April 1934, zu zahlen sind.

§ 3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Rechnungsjahre 1934 zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Landeshauptkasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10 Millionen *R.M.* festgesetzt. Auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsatzungen oder gemäß § 10 Abs. 3 des Gemeindefinanzgesetzes in Anspruch genommene und noch nicht zurückgezahlte Kassenkredite sind nicht vorhanden.

§ 4. Der Darlehnsbetrag, der zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans im Rechnungsjahre 1934 dienen soll, wird auf 9 496 291 *R.M.* festgesetzt. Er soll nach dem Haushaltsplan für folgende Einzelzwecke Verwendung finden:

1. für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Landstraßenbau 6 810 385 *R.M.*
(davon im Vorjahre bereits bewilligt und genehmigt 7 348 440 *R.M.*)
2. für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf dem Gebiete der Landeskultur 856 750 *R.M.*
(davon früher bereits bewilligt und genehmigt 23 750 *R.M.*)
3. für Baumaßnahmen zwecks Erhaltung des rheinischen Kunstdenkmälerbestandes 178 000 *R.M.*
(bereits im Vorjahre bewilligt und genehmigt)
4. für Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an den Anstalten der Rheinischen Provinzialverwaltung 1 651 156 *R.M.*
(bereits im Vorjahre bewilligt und genehmigt).

Düsseldorf, den 16. April 1934.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz
(Verwaltung des Provinzialverbandes).

Freiherr von Lüninck.

St n R 593

LANDES-
UND STADT-
BIBLIOTHEK
DUSSELDORF